

**Satzung**  
**Zur Regelung des Marktverkehrs der Stadt Pasewalk**  
**(Marktsatzung)**

Präambel

Auf der Grundlage der § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 67, 68, 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte vom 24.09.1992, GS Mecklenburg-Vorpommern GBl. Nr. B 7100-S-2 beschließt die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk in ihrer Sitzung am 21. Februar 2024 folgende Marktsatzung:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

(1) Die Stadt Pasewalk betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Diese sollen die Wirtschaft beleben und zur Erhöhung der touristischen Attraktivität beitragen.

(2) Der Wochenmarkt findet in Pasewalk dienstags und freitags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr auf dem Marktplatz statt.

Für die Sommer-, Herbst-, Weihnachts- und anderen Großmärkte erfolgt auch die Einbeziehung anderer Flächen.

(3) Für die Benutzung der Märkte werden nach der entsprechenden Anlage Gebühren erhoben.

(4) Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag findet dieser nicht statt.

**§ 2**  
**Teilnahme an Märkten**

(1) Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter/in oder Besucher/in, an den Märkten teilzunehmen.

(2) Die Marktleitung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund Teilnehmer ausschließen. Dies gilt insbesondere, wenn die für den betreffenden Markt zur Verfügung stehende Fläche nicht ausreicht oder gegen die Ordnung verstoßen wurde.

**§ 3**  
**Zulassung von Anbietern**

(1) Wer als Anbieter/in an Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Zulassung zu den Markttagen ist persönlich bei der Marktleitung zu beantragen.

(3) Anträge auf Zulassung sind jeweils 8 Wochen vor dem Termin der Durchführung zu stellen. Der Antrag hat zu enthalten:

Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes und der feilzubietenden Waren;

1. Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Standes einschließlich Vordächer, Stützen, Sichtblenden u.a.
2. den benötigten Stromanschlusswert.
3. die Anzahl/Größe von benötigten Verkaufsbuden (Holzhütte) bzw. Pavillons.

(4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen durch die Marktleitung versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

1. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 5 der Marktsatzung entspricht,
2. Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Bewerber oder die Bewerberin die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
3. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
4. die Reisegewerbekarte oder Gewerbe genehmigung nicht vorliegt.

(5) Die Zulassung kann durch die Marktleitung widerrufen werden, wenn:

1. der Standort nicht oder nur teilweise genutzt wird,
2. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
3. der Inhaber/die Inhaberin einer Zulassung oder seine Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben,
4. die fällige Gebühr, trotz Aufforderung, nicht gezahlt worden ist.

Ist das Warensortiment gleicher Art unverhältnismäßig hoch vorhanden, entscheidet die Marktleitung über die Zulassung.

Bei einem Widerruf zur Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt und durchgesetzt werden.

(6) Abweichende Regelungen werden durch die Marktleitung getroffen.

#### **§ 4 Marktaufsicht**

(1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Pasewalk. Zuständig dafür ist die jeweilige Marktleitung. Diese kann Dritte Personen mit der Marktaufsicht beauftragen.

(2) Den Anordnungen der Marktaufsicht bzw. des mit der Marktaufsicht Beauftragten ist umgehend Folge zu leisten.

(3) Der Marktleitung sowie der mit der Marktaufsicht beauftragten Person ist jederzeit Zutritt zum Standplatz den darauf befindlichen Betriebseinrichtungen zu gewähren. Auf Verlangen, haben alle am Markt teilnehmenden Personen Ihre Marktzulassung vorzuzeigen.

## **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Entsprechend der Verordnung über die Regelung der Wochenmärkte sind folgende Waren zugelassen:

- Tabakwaren,
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe,
- Irdene Geschirre, Ton-, Gips- und Keramikwaren,
- Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z. B. Töpfe, Bestecke und Pfannen),
- Reinigungsgeräte (ausgenommen elektrische Geräte) sowie Reinigungsmittel und Putzmittel,
- Kurzwaren (z. B. Nähutensilien, Stricknadeln u. ä.),
- Toilettenartikel (z. B. Mittel zur Zahnpflege, Mittel zur Körperpflege, Toilettenpapier, Papiertaschentücher),
- Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel, Blumenarrangements und Kränze, eingetopfte oder bewurzelte Bäume und Sträucher bis zu 80 cm Höhe,
- Kunstblumen,
- Modeschmuck mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a und b GewO im Reisegewerbe nicht zugelassene Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine,
- Messingartikel,
- Artikel des Kunsthandwerks und des Kunstgewerbes,
- Spielwaren,
- Schuhe, Hausschuhe, Sandalen, Badeschuhe, Schuhpflegemittel, Einlegesohlen,
- Textilien (z. B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Hüte, Mützen, Tischdecken, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachs-tuchdecken),
- Lederwaren (z. B. Geldbörsen, Brieftaschen, Gürtel, Handtaschen),
- Kleinwerkzeuge,
- Neuheiten und sonstige Werbeartikel,
- Literatur (z. B. Bücher, Hefte, Zeitungen und Zeitschriften, Post- und Ansichtskarten, Kataloge),
- Tonträger (z. B. Schallplatten, CD, Musikkassetten leer und bespielt, Videokassetten leer und bespielt).

## **§ 6 Nicht zugelassene Gegenstände des Marktverkehrs**

Auf den Märkten nicht zugelassen sind:

- der Handel und der Ausschank von alkoholischen Getränken,
- der Verkauf von pornographischen Artikeln,
- der Verkauf von Gas- und Schreckschusspistolen sowie Waffen aller Art,
- der Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen der Klasse II,
- Luxuswaren (Aufwand über den durchschnittlichen Lebensstandard hinaus),
- Gebrauchtwaren, sowie
- gewerbliche Dienstleistungen.

## **§ 7 Standplätze**

(1) Die Standplätze werden von der Marktleitung oder einer beauftragten Person der Stadt zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Markthändler/innen sind nicht berechtigt, ihren Standplatz auszutauschen oder an andere zu vergeben sowie über den zugewiesenen Bereich hinaus auszudehnen.

(2) Waren, sowie Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten dürfen nur von dem zugewiesenen Standort aus angeboten und verkauft werden, ohne dabei die umliegenden Standplätze zu stören.

(3) Es ist verboten, ohne Erlaubnis der Marktleitung Standplätze zu belegen. Wird der Standplatz nicht bis zum Beginn der Märkte eingenommen oder dieser vorzeitig geräumt, kann ihn die Marktleitung an diesem Tag anderweitig vergeben. Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles, sowie der Standgebühren besteht nicht.

(4) Lebensmittelverkaufsstände, einschließlich Imbissstände, sind mindestens 10 m von der öffentlichen Toilettenanlage aufzustellen. Den o. g. Ständen sind in der warmen Jahreszeit vorzugsweise Plätze mit schattigem Standort anzuweisen.

## **§ 8 Beziehen- und Räumen der Märkte**

(1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Gesonderte Festlegungen werden zu dem jeweiligen Markt im Vorfeld getroffen.

(2) Betriebsgegenstände und Waren müssen spätestens zwei Stunden nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein. Widrigen Falls können sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Gesonderte Festlegungen werden vor stattfinden des Marktes getroffen.

(3) Während der Öffnungszeiten sind für Besucher/innen bestimmte Straßen und Plätze freizuhalten.

(4) Werden Einrichtungen der Standplätze geliehen, müssen diese in dem baulichen Zustand abgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Etwaige entstandene Schäden sind durch den Nutzer zu erstatten. Die Entfernung der Pflasterung ist untersagt.

## **§ 9 Verkaufseinrichtungen**

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen und -anhänger mit einer Achslast von maximal 3,75 t zugelassen. Alle Fahrzeuge mit einer höheren Achslast bedürfen einer gesonderten Genehmigung. Mitgeführte Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zum Verkauf benötigt werden (bspw. Lager) und auf dem Marktgelände stehen, sind mit einer Zusatzgebühr gemäß der entsprechenden Anlage dieser Satzung zu belegen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Untergrund nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Die entsprechenden Hygienevorschriften sind zu beachten.

- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den Standplatz um maximal 1,50 m überragen und müssen eine lichte Höhe ab Straßenoberkante von mindestens 2,10 m vorweisen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht mehr als 1 m in den Marktbereich ragen.
- (4) Von Fahrzeugen, die nicht als Verkaufsstände eingerichtet sind, ist der Verkauf verboten. Ausnahmen kann die Marktleitung zulassen.
- (5) In den Durchgängen zwischen den Marktständen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (6) Die Standinhaber/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren vollen Namen oder die Firmenbezeichnung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (7) Die feilgebotenen Waren müssen entsprechend den Bestimmungen der Preisauszeichnung deutlich mit Preisen gekennzeichnet sein.
- (8) Während der Öffnungszeiten müssen alle Geschäfte geöffnet sein.
- (9) Elektrische Ausstattungen müssen dem jeweiligen Stand der Technik und den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Andernfalls kann der Anschluss am Versorgungsnetz untersagt werden.
- (10) Über Ausnahmen der Absätze 1 bis 9 entscheidet die Marktleitung.

## **§ 10**

### **Strom- und Wasseranschlüsse als öffentliche Einrichtung**

- (1) Strom- und Wasseranschluss kann lediglich im zur Verfügung stehenden Umfang gewährt werden. Der Anschluss erfolgt erst nach Erlaubnis der Marktleitung.

## **§ 11**

### **Verhalten auf dem Markt**

- (1) Für das Handeln der Waren sind geeignete Stände zu errichten. Die Bänke dazu zu nutzen, ist untersagt.
- (2) Teilnehmer/innen und Besucher/innen haben ihr Verhalten auf dem Markt und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Ausschellen, Versteigern oder zudringliches Auffordern zum Kaufen sind verboten. Die Waren dürfen nur auf den zugewiesenen Standplätzen feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist auf dem Markt untersagt.
- (4) Es ist unzulässig, Unterflurhydranten oder sonstige Rettungseinrichtungen mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen.
- (5) Hunde dürfen nicht auf die Wochen- und anderen Märkte gebracht werden. Ausnahme sind Blindenführhunde.
- (6) Anweisungen der Polizei, Bediensteten der Stadt, der Gewerbe- oder Lebensmittelüberwachung sind unverzüglich Folge zu leisten.

## **§ 12 Sauberhaltung der Märkte**

(1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Die Standplätze sind nach Marktschluss geräumt und gesäubert zu hinterlassen. Verantwortlich sind die jeweiligen Standnutzer.

(2) Die Standinhaber/innen sind verpflichtet,

1. Fett, Öl und Abwaschwasser zu entsorgen und nicht in die Regenentwässerung sowie auf Anlagen, Wege und Plätze zu leiten,
2. das Leergut wieder mitzunehmen, soweit keine Behälter für das Leergut auf den Plätzen zur Verfügung stehen,
3. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
4. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit verkehrssicher (gefahrenlos) zu halten,
5. Anbieter von Speisen oder Getränken haben 2 Abfallbehälter am Stand aufzustellen und diese regelmäßig zu entleeren.

(2) Standnutzer/innen sind verpflichtet, entstandene Abfälle selbstständig zu entsorgen.

## **§ 13 Haftung**

(1) Das Betreten und Nutzen von Markteinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Markt- bzw. Veranstaltungsbereich. Ausgenommen von dieser Regelung sind Schäden, die bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch Bedienstete der Stadt entstehen.

Weiterhin besteht keine Haftung für die Sicherheit der eingebrachten Sachen und Waren.

Für Schäden, die durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen oder das Aufstellen der Stände, den Marktbetrieb oder die Ausübung des Marktgewerbes entstehen, sind die jeweiligen Verursacher/innen haftbar. Gehören die Verursacher/innen zum Personal eines Verkaufsinhabers/einer Verkaufsinhaberin, so haften Verursacher/innen und Inhaber/innen als Gesamtschuldner/innen.

(2) Marktteilnehmer/innen haben auf Verlangen der Marktleitung bei erstmaliger Nutzung eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen und vorzuzeigen.

## **§ 14 Behandeln, Lagern und Verkauf von Waren**

(1) Lebensmittel dürfen nicht von Personen behandelt oder verkauft werden, die übertragbare Krankheiten bzw. an unbedeckten Körperteilen Wunden haben. Personen, die Tätigkeiten ausüben, durch die Krankheitserreger auf Lebensmittel übertragen werden können, dürfen Lebensmittel tierischer Herkunft nicht behandeln oder verkaufen. Die Verkaufskräfte in den Lebensmittelständen sowie Imbissständen müssen im Besitz eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes (Gesundheitszeugnis) sein.

(2) Personen, die Lebensmittel behandeln oder verkaufen, müssen sauber gekleidet sein und Hände und Arme sauber halten.

Sie müssen eine hygienisch einwandfreie, waschbare oder abwaschbare helle Schutzbekleidung tragen.

(3) Der Genuss von Tabakwaren in jeder Form und das Kaugummikauen ist beim Behandeln und Verkaufen von Lebensmitteln verboten.

(4) Lebensmittel sind durch geeignete Vorrichtungen vor Staub, Schmutz, Regen und direkter Sonnenbestrahlung zu schützen. Sie dürfen nicht auf dem Marktboden gelagert werden. Es sind die Vorschriften des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald einzuhalten.

(5) Arbeitsgeräte und andere Gegenstände, die beim Behandeln von Lebensmitteln mit diesen in Berührung kommen, dürfen nicht zu anderen Zwecken benutzt werden und müssen hygienisch einwandfrei sein.

(6) Marktteilnehmer/innen, welche Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, müssen richtige, im guten Zustand erhaltene und geeichte zulässige Maße, Waagen und Gewichte verwenden. Die Maße und Wiegevorrichtungen sind so aufzustellen, dass die Käufer das Messen und Wiegen einwandfrei nachprüfen kann. Die angebotenen Waren müssen den lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisangaben versehen sein.

## **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Verweis und/oder Geldbuße geahndet werden.

## **§ 16 Gebühren**

(1) Die Gebühren richten sich nach der jeweils gültigen Anlage.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist der Standinhaber verpflichtet.

(3) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem Genehmigungsbescheid. Eine Ausnahme bildet dabei der Wochenmarkt. Teilnehmende haben die Standgebühr am Markttag zu entrichten.

(4) Eine Rückerstattung der Standgebühren bei vorzeitiger Räumung ist ausgeschlossen.

(5) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine Härte dar oder liegt die Nutzung im öffentlichen Interesse, so kann die Stadt Pasewalk Stundungen, Herabsetzung oder Erlass der Gebühr gewähren.

**§ 17**  
**Inkrafttreten/Außerkrafttreten**

Diese Marktsatzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Pasewalk, den 06.03.2024

  
Rodewald  
Bürgermeister

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird auf Folgendes hingewiesen:

**Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 06.03.2024

  
Danny Rodewald  
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung im Internet unter [www.pasewalk.de](http://www.pasewalk.de) am: 15.03.2024



## **Anlage 1**

### **Gebühren Wochenmarkt**

Standgebühren je laufender Meter (Tiefenbegrenzung 3 m)	2,00 €
Nutzung Strom pauschal	3,00 €
Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zum Verkauf benötigt werden (Bspw. Lager) je Fahrzeug	5,00 €

Händler, die mehrere Verkaufsstände anbieten, müssen pro Stand die entsprechende Gebühr entrichten.

## **Anlage 2**

### **Gebühren Spezial-/Jahrmarkt pro Tag**

Standgebühren je laufender Meter (Tiefenbegrenzung 3 m)	3,00 €
Imbiss-/Getränkstand	30,00 €
Nutzung Strom pauschal	5,00 €
Fahrzeuge, die nicht unmittelbar zum Verkauf benötigt werden (Bspw. Lager) Je Fahrzeug	5,00 €
Nutzung und Auf-/Abbau Pavillon/Zelt pro Pavillon/Zelt	9,00 €
Schausteller pro Tag	50,00 €

Händler/Schausteller, die mehrere Verkaufsstände anbieten, müssen pro Stand die entsprechende Gebühr entrichten.

### **Anlage 3**

#### **Gebühren Weihnachtsmarkt**

Imbiss-/Getränkestand	300,00 €
Handel (ohne Ausschank)	60,00 €
Schausteller	500,00 €

Händler/Schausteller, die mehrere Verkaufseinrichtungen anbieten, müssen pro Einrichtung die entsprechende Gebühr entrichten.  
In der Gebühr sind Nebenkosten für Strom, Wasser und Bewachung enthalten.